

# Wasserleitungs-Gebührenordnung 2019

## (WLGO) Anlage zur Wasserleitungsordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat mit Sitzungsbeschluss vom 09. März 2000 aufgrund des § 15, Abs. 3, Ziffer 5, des FAG 1985, BGBl. 544/1984, folgende Wasserleitungsgebührenordnung (WLGO) beschlossen:

### § 1 - Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes der Gemeindewasserleitung erhebt die Stadtwerke Wörgl GmbH folgende Gebühren:

- » **Anschlussgebühr**
- » und einer laufenden Gebühr, den **Wasserzins mit Zählermiete**

### § 2 - Anschlussgebühr

1. Die Stadtwerke Wörgl GmbH erhebt zur Deckung der Kosten für die Errichtung oder Erweiterung der Wasserleitungsanlagen eine Anschlussgebühr. Das privatrechtliche Entgelt für die Durchführung des Anschlusses gemäß § 4 Abs. 4 der Wasserleitungsordnung wird dadurch nicht berührt.
2. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes oder Objektes an die bestehende Wasserleitungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Beitragspflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang des früheren übersteigt.

### § 3 - Wasserzins

1. Die Stadtwerke Wörgl GmbH erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Wasserleitungsanlagen für den laufenden Wasserbezug eine Gebühr. Diese wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlage, das ist der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb, für die laufende Erhaltung der Anlage sowie für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage, festgesetzt (Bemessungszeitraum).
2. Diese Gebühr ist aufgrund der von der Stadtwerke Wörgl GmbH vorgelegten Vorschreibung für monatliche Teilzahlungen bis spätestens 5. des Folgemonats zur Zahlung fällig. Bei der mittels Bescheid erstellten Jahresabrechnung werden die Teilzahlungen abgezogen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden ein Säumniszuschlag sowie Mahngebühren in Anrechnung gebracht.

### § 4 - Berechnung der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage ist die verbaute Grundfläche, vervielfacht mit der Anzahl der Geschosse, wobei Keller und ausgebauter Dachgeschoss als je ein Geschöß zählen.
2. Die Anschlussgebühr beträgt pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **Euro 4,9889**

### § 5 - Anschlussgebühr für unverbaute Grundflächen

1. Bei unverbauten Grundflächen ist eine Anschlussgebühr von Euro 39,6067 zu entrichten. Bei Verbauung des Grundstückes ist dieser Betrag von der zu erhebenden Anschlussgebühr nach § 4 abzuziehen.
2. In der Anschlussgebühr nach Abs. 1 ist auch eine Gartennutzfläche bis 200 m<sup>2</sup> eingeschlossen. Für jeden weiteren Quadratmeter Gartennutzfläche beträgt die Anschlussgebühr Cent 3,6336.

## § 6 - Berechnung des Wasserzinses

- Gemäß § 3 Abs. 1 erhebt die Stadtwerke Wörgl GmbH eine laufende Gebühr, den Wasserzins.  
Er beträgt pro Kubikmeter ..... € 1,2588  
Für pauschalierte Gartenanschlüsse pro Jahr..... € 32,7028  
Für Objekte, die im erschließbaren Bereich des Gemeindegebietes  
liegen und nicht an die Wasserleitung angeschlossen sind, pro Jahr ..... € 25,4355
- Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug.
- Für die Benützung des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr, die Zählermiete, zu entrichten.  
Diese beträgt pro Monat für:  
Wasserzähler NW 22..... € 0,9447  
NW 30 ..... € 1,5261  
NW 40 ..... € 2,5435  
NW 80 ..... € 8,4300  
NW 80/3 ..... € 35,7550  
NW 100 ..... € 9,4475  
NW 100/3..... € 40,0427

## § 7

Zu den Gebührensätzen nach § 3 bis § 6 kommen noch jeweils 10 % Umsatzsteuer in Anrechnung

## § 8 - Vorschreibung der Gebühren

Die Gebühren sind bescheidgemäß vorzuschreiben.

## § 9 - Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte verpflichtet.  
Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühr.

## § 10 - Inkrafttreten

Vorstehende Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit 1. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher erlassene Gebührenordnung außer Kraft.